

Luc., Phars. I,86

Autor(en): **Gärtner, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **66 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luc., *Phars.* I,86

Von Thomas Gärtner, Köln

Luc., *Phars.* I,84–97:

- ... tu causa malorum
- 85 *Facta tribus dominis communis, Roma, nec umquam*
In turbam missi feralia foedera regni.
O male concordēs nimiaque cupidine caeci,
Quid miscere iuvat vires orbemque tenere
In medio? dum terra fretum terramque levabit
- 90 *Aer et longi volvent Titana labores*
Noxque diem caelo totidem per signa sequetur,
Nulla fides regni sociis, omnisque potestas
Impatiens consortis erit. nec gentibus ullis
Credite, nec longe fatorum exempla petantur:
- 95 *Fraterno primi maduerunt sanguine muri.*
Nec pretium tanti tellus pontusque furoris
Tunc erat: exiguum dominos commisit asylum.

Seit Gronovius versteht man *nec umquam* | *In turbam missi feralia foedera regni* zu Recht als *et feralia foedera regni non umquam in turbam missi*. Damit erledigen sich Konjekturen, welche statt *feralia* einen Begriff einsetzen, der durch *nec* negiert werden soll (beispielsweise *felicia* Peiraredus, *durantia* Bentley). Der Gesamtausdruck muss vielmehr prägnant eine Unmöglichkeit herausstellen: «ein tödlicher Pakt über die Herrschaft, welche keines Paktes zwischen mehreren fähig ist».

Dass dabei der Begriff *turba* die Mehrzahl (in diesem Falle die Dreizahl) der Herrschenden bezeichnet, ist spätestens seit den Ausführungen von Anders Ollfors, *Textkritische und interpretatorische Beiträge zu Lucan* (Göteborg 1967, p. 11s.) anerkannt. Deutungen, die eine andere Bedeutung von *turba* annehmen («never before let loose against the populace» Getty; «never submitted to popular election» eine Alternativdeutung bei Haskins), entfernen sich – von allem anderen abgesehen – in unzulässiger Weise von dem trotz der verbosen Entfaltung relativ einfachen und einheitlichen Grundgedanken der Partie.

Schwieriger ist aber die genaue Ausdeutung der Worte *In turbam missi... regni*. Oudendorp unterscheidet zwei Möglichkeiten des genauen Textverständnisses: (1) «foedera feralia regni, scilicet Romani, quod numquam antehac in turbam missum erat» oder (2) «foedera feralia regni cuiuscumque, quod numquam bene in turbam mittitur». Deutung (1) wird bereits fragwürdig durch das am Ende der ausgeschriebenen Partie ausgeführte Exemplum von Romulus und Remus: Hier wurde die römische Königsherrschaft faktisch auf eine Mehrzahl von Personen

übertragen – mit fatalem Ausgang. Dies wandte bereits Waddel (zitiert in der bei Cortius/Weber zugänglichen Note von Martyni-Lagunae) gegen eine solche Deutung ein. Deutung (2) würde dagegen passend zum Ausdruck bringen, dass eine solche Teilung der Herrschaft niemals ohne Schaden erfolgt, aber gerade dieses «niemals ohne Schaden» steht nicht im lateinischen Text. Man kann das Partizip Praesens *nec umquam* | ... *missi* unmöglich im Sinne des nezessitiven Gerundivums *nec umquam mittendi* verstehen.

Neben diese Schwierigkeit, das Fehlen des normativen Aspekts der Unzulässigkeit in dem Partizipialausdruck *nec umquam* | ... *missi*, tritt nun aber eine zweite, nämlich die genaue Bedeutung von *mittere in turbam*. Wuilleumier/Le Bonniec sehen durch *missi* nur vage die Nuance «laisser aller» vermittelt (welche ein absolutes *mittere* – ohne den Zusatz *in turbam* – vielleicht tatsächlich ausdrücken könnte im Sinne von *omittere*). Ollfors l.c. beruft sich auf *ThLL* VIII 2, 1171, 21–26, wo eine juristische Sonderbedeutung von *mittere* postuliert wird und der Ausdruck *In turbam missi* mit *inter plures divisi* erklärt wird. Aber an keiner der in *ThLL* zitierten Parallelen steht bei *mittere* der konkrete Aspekt des Aufteilens im Vordergrund.

Allenfalls könnte man *in turbam mittere*, von der Grundbedeutung von *mittere* ausgehend und eine kühne Metaphorik annehmend, deuten in dem Sinne «unter die Menge werfen» (gewissermassen wie den goldenen Apfel der Eris). Aber selbst mit dieser Deutung bliebe die erste Schwierigkeit bestehen: Gerade dieser Fehler ist ja bei der kollektiven Herrschaft von Romulus und Remus bereits gemacht worden, und man vermisst eben den Aspekt der Unzulässigkeit, dass dieser Fehler nicht gemacht werden darf.

W.S. Watt (*BICS* 42, 1997/8, 150) erwägt, mit einer corippischen Imitation (Ioh. IV 88 f. *nescit commissa potestas | aequales sufferre duos*) des Lucan-Passus vor Augen, die sich tatsächlich wohl nur auf die Verse 92 f. bezieht (*omnisque potestas | Impatiens consortis erit*), eine tief eingreifende Änderung, nämlich

... *nec umquam*

[In] *Turbae* <com> *missi feralia foedera regni.*

Abgesehen von der Aufwendigkeit dieses Eingriffs würde so zwar die Schwierigkeit der Bedeutung von *mittere in turbam* umgangen, aber andererseits bliebe das Problem des fehlenden Ausdrucks der Unzulässigkeit unberührt (denn unter Romulus und Remus wurde die Herrschaft ja faktisch einer Mehrzahl anvertraut).

Beide Schwierigkeiten lassen sich indes zusammen mit einem viel gelinderen Eingriff beseitigen: Wenn man von der bei Hosius und Bourgery notierten Korrektur im Montepessulanus von *missi* in *amissi* ausgeht, braucht man nur eine zu den typischen mittelalterlichen Schreibgewohnheiten gehörige Assimilation (*ammissi*) rückgängig zu machen und erhält

... *nec umquam*
In turbam <ad>missi feralia foedera regni.

Dass diese Lesart unter der Voraussetzung mittelalterlicher Assimilation zu *am-missi* nach *turbam* leicht durch Haplographie entstellt werden konnte, liegt auf der Hand.

Mit *admittere in* wird die Zulassung eines Einzelnen in eine Gemeinschaft ausgedrückt, vgl. *ThLL* I 1,750,73–77. Mit dieser korrigierten Textfassung wird gesagt, dass die Herrschaft niemals zu einer grösseren Gemeinschaft zugelassen worden ist, d.h. dass die Herrschaft ihrem Wesen nach nicht gemeinschaftsfähig ist. Dann bezeichnet der Gesamtausdruck *nec umquam | In turbam <ad>missi feralia foedera regni* mit glänzender Prägnanz eine Unmöglichkeit: «eine tödlich endende vertragliche Teilung der Herrschaft, die noch niemals zu einer grösseren Gemeinschaft zugelassen worden ist», d.h. die verderblich ausgehende Vergesellschaftung einer Sache, die ihrem Wesen nach nicht vergesellschaftungsfähig ist.

Zudem erhält mit dem hergestellten Ausdruck *nec umquam | In turbam <ad>missi ... regni* die folgende Junktur *omnisque potestas | Impatiens consortis erit* (92 f.) ein vollkommenes Pendant: Was dort in bezug auf die Zukunft von der «ungeselligen» *potestas* behauptet wird, wird an der hier korrigierten Stelle im historischen Rückblick bereits über das «nicht gesellschaftsfähige» *regnum* ausgesagt. Der Aspekt der Unzulässigkeit, welcher sich dort aus Sicht des ungeselligen Individuums in *Impatiens consortis* bekundet, wird hier aus der umgekehrten Perspektive der die Aufnahme verweigernden Gemeinschaft mit *nec umquam | In turbam <ad>missi* bezeichnet.

Korrespondenz:
 Thomas Gärtner
 Institut für Altertumskunde
 Klassische Philologie
 Universität zu Köln
 D-50923 Köln
 th-gaertner@gmx.de